

Ges 46



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. APRIL 1970 · SONDERDRUCK NR. 656

Anordnung Nr. 2

zur Regelung des Verkehrs

auf den Seewasserstraßen

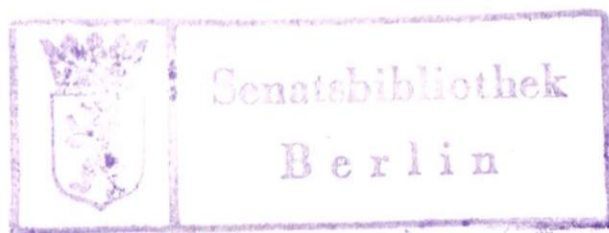
— Seewasserstraßenordnung (SWO) —

vom 21. Januar 1970

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Ges 46 - Sonderdr. 656

(B, III, 2)



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 1538 - 1214/70 Bö

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

SDr. 656

Anordnung Nr. 2*

zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen – Seewasserstraßenordnung (SWO) –

vom 21. Januar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 16. Mai 1968 zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen – Seewasserstraßenordnung (SWO) – (Sonderdruck Nr. 587 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Weisungen zu erteilen, Fahrzeuge zu betreten sowie Fahrzeugpapiere und Personaldokumente einzusehen.“

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sichtsignale dürfen nur entsprechend den Bestimmungen dieser Seewasserstraßenordnung und des Internationalen Signalbuches (ISB) 1965** geführt bzw. gezeigt werden.“

(2) Der § 5 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Beseitigung der Verunreinigung bzw. eingebrachten Stoffe auf Kosten des Verursachers durchführen lassen.“

§ 3

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kennzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Der Führer, Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer eines Fahrzeuges hat

- wenn sein Fahrzeug gesunken ist oder
- wenn von Bord seines Fahrzeuges ein Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, ins Wasser geraten ist,

die Position des Fahrzeuges bzw. Gegenstandes ausreichend zu kennzeichnen und dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich Meldung zu erstatten.

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Mai 1968 (Sonderdruck Nr. 587 des Gesetzblattes)

** in Kraft gesetzt durch Anordnung vom 23. Oktober 1969 über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965 (GBl. II Nr. 88 S. 544)

(2) Die gleichen Pflichten hat bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen der Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges bzw. der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Gegenständen, die anderweitig ins Wasser geraten sind und die Schifffahrt behindern können.

(3) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik sind befugt, die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Fahrzeuge bzw. Gegenstände gemäß den Absätzen 1 und 2 auf Kosten des Pflichtigen durchführen zu lassen.“

§ 4

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Räumungspflicht

(1) Für die unverzügliche Beseitigung von

- gesunkenen Fahrzeugen
- Fahrzeugwracks
- Wrackteilen oder
- von Bord eines Fahrzeuges oder anderweitig ins Wasser geratenen Gegenständen, die die Schifffahrt behindern können,

ist der Führer des Fahrzeuges bzw. der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeuges oder des Gegenstandes verantwortlich.

(2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik sind befugt, die Beseitigung gemäß Abs.1 auf Kosten des Pflichtigen durchführen zu lassen.“

§ 5

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann für weitere Fahrzeuge Schlepperhilfe vorschreiben oder auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.“

§ 6

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schubverbände müssen die Positionslichter gemäß den Bildern 37 a bzw. 37 b führen.“

§ 7

Der § 18 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Seenotrettungs-, Aufsichts- und Lotsenfahrzeuge. Diese Fahrzeuge sind jedoch so zu führen, daß die Fährschiffe beim Ein- und Auslaufen nicht behindert werden.“

§ 8

Der § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den Seewasserstraßen dürfen nur die in dieser Seewasserstraßenordnung bzw. im Internationalen Signalbuch (ISB) 1965 vorgeschriebenen Schallsignale verwendet werden. Bei Nebel ist das Geben von Schallsignalen, mit Ausnahme der Nebelsignale gemäß § 33, auf das Notwendigste einzuschränken.“

§ 9

Der § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schubverbände müssen bei verminderter Sicht die Nebelsignale eines schleppenden Fahrzeuges gemäß Anlage 4 Abschnitt 4. geben.“

§ 10

Der § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Gefahrensignale von Fahrzeugen der bewaffneten Organe

Werden von einem Fahrzeug der bewaffneten Organe weiße Einzelsterne geschossen oder kurze Blinke mit dem Scheinwerfer in Richtung auf sich nähernde Fahrzeuge und zusätzlich mit der Pfeife das Gefahrensignal gemäß Anlage 2 Abschnitt 1.1. gegeben, so haben diese Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand von den Fahrzeugen der bewaffneten Organe zu halten.“

§ 11

(1) Der § 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Verkehr mit Eisbrechern sind die Signale des Internationalen Signalbuches (ISB) 1965 anzuwenden.“

(2) Der § 52 Abs. 4 und Anlage 5 – Signale für den Verkehr mit Eisbrechern – werden aufgehoben.

§ 12

Der § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Tauchtiefen

(1) Die Festlegung der Tauchtiefen für die Fahrwasser erfolgt durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik. Die Tauchtiefen werden in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ veröffentlicht.

(2) Führer von Fahrzeugen, die Veränderungen der Wassertiefen wahrnehmen, haben dies dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich zu melden.“

§ 13

Der § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die äußere Grenze der Seewasserstraße wird durch eine Verbindungslinie gebildet zwischen

- Leuchtfeuer Stoltera
- Reedetonne 3
- Reedetonne 4
- Reedetonne 1
- Ansteuerungstonne Warnemünde
- Leuchtfeuer Markgrafenheide.“

§ 14

(1) Im § 73 Abs. 1 Buchst. d ist statt „Kirchturm in Barth“ zu setzen „Oberfeuer Bock“.

(2) Im § 73 Abs. 3 ist statt

„Position b Breite $54^{\circ} 20,1' N$, Länge $13^{\circ} 05,9' O$ “
zu setzen

„Position b Breite $54^{\circ} 20,1' N$, Länge $13^{\circ} 04,9' O$ “.

(3) Der § 73 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Bereich des Hafens Saßnitz wird die Grenze der Seewasserstraße durch eine Verbindungslinie gebildet zwischen

- Position a Breite $54^{\circ} 29,5' N$, Länge $13^{\circ} 36,1' O$
- Tonne Saßnitz 1
- Position b Breite $54^{\circ} 30,0' N$, Länge $13^{\circ} 36,5' O$
- Fuß der Ostmole.“

§ 15

Im § 87 Buchstaben a und b ist statt „Quermarkenfeuer Karnin“ zu setzen „Kirchturm Mönchow“.

§ 16

Der § 99 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

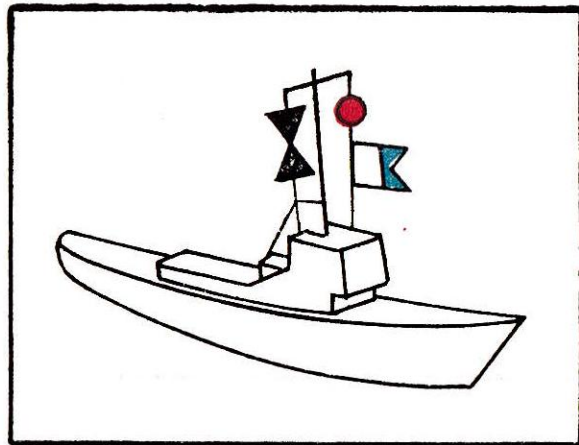
„h) ein Fahrzeug unter Einwirkung von Alkohol führt“.

§ 17

Die Anlage 1 zur Seewasserstraßenordnung – Bildteil – wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Im Abschnitt **SWO § 26 – Sichtsignale eines technischen Fahrzeuges** – Bilder 21 a, 21 b und 21 c – erhält die Ziff. 3 folgende Fassung:

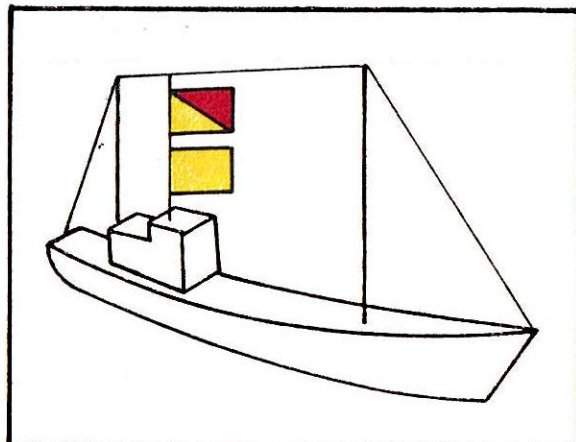
„3. Führen Taucher Unterwasserarbeiten durch, so muß das Taucherboot an gut sichtbarer Stelle zusätzlich zu den in Ziffern 1 und 2 beschriebenen Sichtsignalen die Flagge A des Internationalen Signalbuches (ISB) 1965 setzen (Bild 21 c).“



21 c

2. Im Abschnitt **SWO § 24 – Sichtsignale eines Fahrzeuges, das zur Regulierung nautischer Anlagen dreht** – Bild 24 – erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„am Tage das Flaggensignal OQ des Internationalen Signalbuches (ISB) 1965 an gut sichtbarer Stelle führen (Bild 24).“



24

3. Im Abschnitt **SWO § 38 – Stoppsignale von Fahrzeugen der bewaffneten, Aufsichts- und Zollorgane** – Bilder 27 a, 27 b und 27 c – erhalten die Ziffern 1 und 4 folgende Fassung:

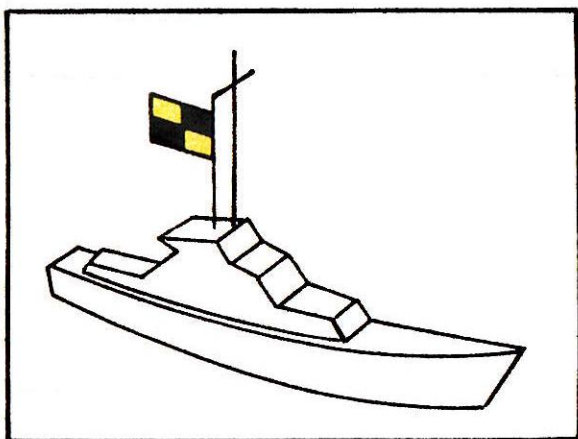
„1. Als Aufforderung zum Stoppen zur Durchführung von Kontrollen auf Fahrzeugen werden von den Fahrzeugen der bewaffneten Organe und der Aufsichtsorgane folgende Sichtsignale gezeigt:

in der Nacht mit Scheinwerfern das Morsesignal „kurz-lang-kurz-kurz“ (.-.) in Richtung auf das zu stoppende Fahrzeug

am Tage die Flagge L des Internationalen Signalbuches (ISB) 1965 (Bild 27 a).

4. Statt der in den Ziffern 1 und 3 genannten Sichtsignale kann das Schallsignal „kurz-lang-kurz-kurz“ (.-.) gegeben werden.“

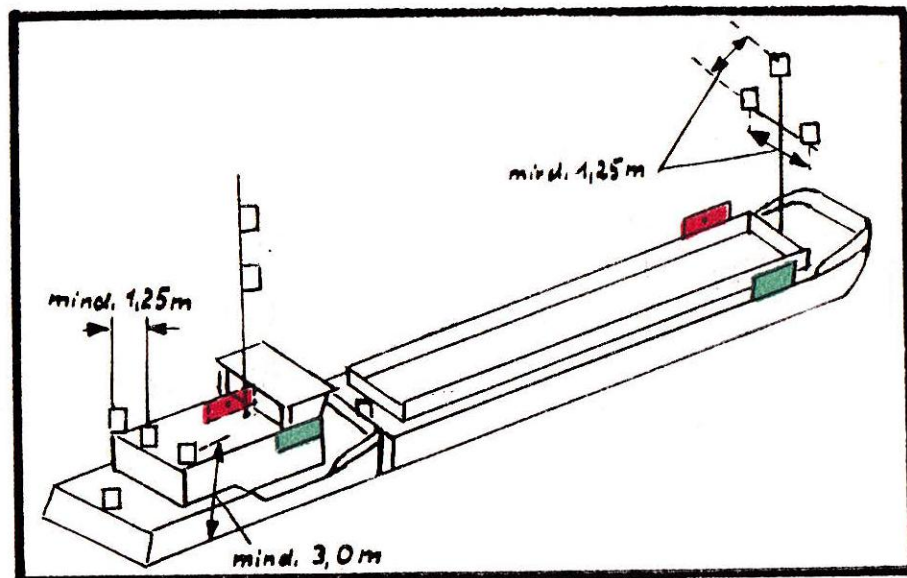
27 a



4. Nach dem Abschnitt **SWO § 13 – Sichtsignale zur Kennzeichnung von Brückendurchfahrten** wird folgender Abschnitt angefügt:

„SWO § 12 Abs. 2 – Lichter eines Schubverbandes in Fahrt

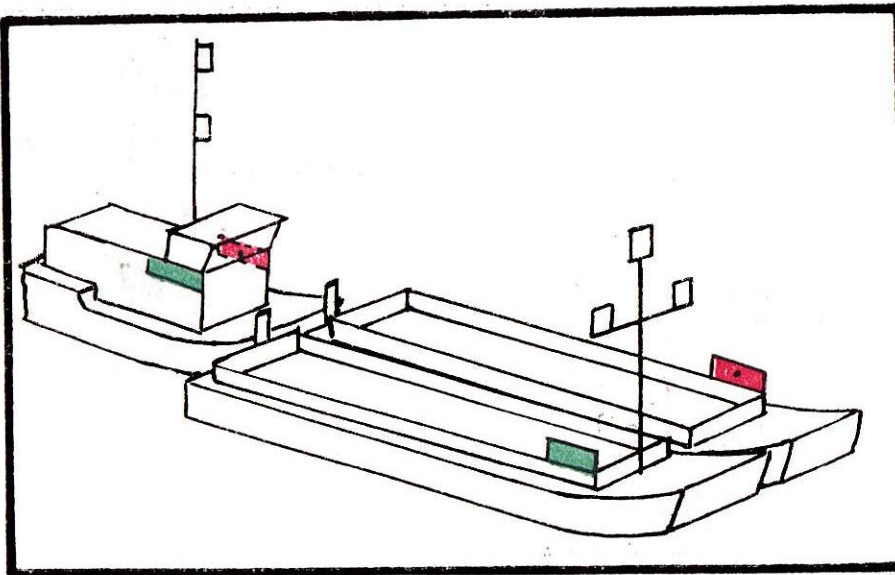
1. Das Maschinenfahrzeug eines Schubverbandes in Fahrt muß außer den Lichtern gemäß Bild 2 a am Heck drei weiße Lichter führen. Diese Lichter müssen in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsachse mindestens 3,00 m über der Wasseroberfläche angebracht sein und voneinander einen Abstand von mindestens 1,25 m haben. Sie müssen über 135° scheinen, und zwar je $67,5^\circ$ von recht achteraus nach jeder Seite (Bild 37 a).



37 a

2. Das geschobene Fahrzeug eines Schubverbandes in Fahrt muß die Seitenlichter gemäß den Bildern 1 a und 1 b und vorn drei weiße Lichter führen. Diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Schubverbandes so angebracht sein, daß die beiden unteren Lichter möglichst oberhalb der Ebene der roten und grünen Seitenlichter stehen und der Abstand der drei Lichter voneinander mindestens 1,25 m beträgt. Sie müssen unbehindert über 225° scheinen, und zwar $112,5^\circ$ nach jeder Seite von recht voraus bis $22,5^\circ$ achterlicher als quer ab (Bild 37 a). Wird eine beliebige Anzahl von Fahrzeugen als Gruppe geschoben, so hat diese Gruppe Lichter wie ein einzelnes Fahrzeug zu führen (Bild 37 b).“

37 b



NOTIZEN

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory note.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate entry or section.

Third block of faint, illegible text, continuing the list or notes.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a concluding note or a separate entry.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

+

